

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Wien, am 7. November 1988

An das
Präsidium des Nationalrat
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	65 GE 0 88
Datum:	9. NOV. 1988
Verteilt	18. NOV. 1988

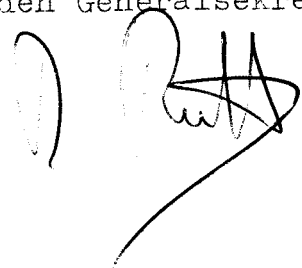
K. Olsch - Jarant

G.Z.: R-1188/R

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Wien, am 4.11.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
70.971/1-VII/10/88 30.8.88

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-988/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z 1 (§ 1 Abs 2):

Die Möglichkeit, die Trichinenuntersuchung entfallen zu lassen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung unterzogen wurde, ist mit einem Mehraufwand an Kontrollmechanismen verbunden. Da das Fleisch vor Beendigung der Kältebehandlung nicht als tauglich erklärt werden kann, muß es gesondert aufbewahrt, gesondert gekennzeichnet und anschließend mit dem entsprechenden Stempel versehen werden. Es bestehen Bedenken wegen der praktischen Durchführbarkeit.

Zu Z 3 (§ 6 Abs 1):

Z 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Begriff "in der Nähe" ist nicht exakt definierbar. Außerdem können Schwierigkeiten mit der Untersuchungseinteilung auftreten, da der Tierarzt pro Tag nur eine vorgegebene Anzahl von Tieren untersuchen darf und in Großschlächtereien mehrere Tierärzte zum Teil gleichzeitig pro Schlachttag die Fleischuntersuchung durchführen müssen.

Zu Z 11 (§ 48 Abs 1):

Es erscheint unzweckmäßig, die Gebühren über die Gemeinde einheben zu lassen. Dadurch werden die Gemeinden in die Lage versetzt, zusätzliche Kosten für die Administration festzusetzen. Wie in anderen Bundesländern bereits geübte Praxis, heben die Gemeinden nicht unwesentliche Beträge ein. Solange nicht feststeht, daß die Gebühren der Fleischuntersuchung als eine Konsumentenschutzabgabe über den Preis dem Konsumenten weitergegeben werden können, wird sich deren Erhöhung negativ auf den Produzentenpreis auswirken.

Zum Stammgesetz**Zu § 46 (Verfall):**

Die Bestimmung des § 46 des Fleischuntersuchungsgesetzes, wonach Fleisch, das als minderwertig oder minderwertig nach Brauchbarmachung zu Gunsten der Gemeinde verfällt, wird von den Landwirten allgemein als unbillige Regelung empfunden. Es müßte jedenfalls die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dem Eigentüber über das von seinem Tier stammende entsprechende Fleisch eine bestimmte Verfügungsgewalt zu geben.

Es wird daher beantragt, dem Abs 1 folgenden Satz anzufügen:

"Über Antrag des Eigentümers des geschlachteten Tieres ist das als minderwertig oder minderwertig nach Brauchbarmachung erklärte Fleisch diesem zum Verzehr durch die im Haushalt lebenden Familien- und Betriebsangehörigen unentgeltlich auszufolgen."

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez.ÖkR.Ing.DERFLER

Der Generalsekretär:
gez.Dr.KORBL